

INFO

BEHINDERUNG: Erleichterungen und Freistellungen



SGBCISL Schulescuola

Impressum:

Editorial

SGBCISL Schulescuola
Siemensstraße 23
39100 Bozen
Tel. 0471 568 471
schulescuola@sgbcisl.it

Grafik & Druck

Dialog GmbH, Brixen
www.dialog.bz
Tel. 0472 834 477



Diese Veröffentlichung verfolgt das Ziel die wichtigsten gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen im Bereich Freistellungen und Begünstigungen für Menschen mit Behinderung zusammenzufassen. Eingearbeitet wurden auch höchstrichterliche Urteile, welche strittige Sachverhalte geklärt haben.

Aufgrund der sehr komplexen und sich rechtlich immer wieder verändernden Thematik, kann die Zusammenfassung nur eine vorläufige sein und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick und Grundinformation geben, für die spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse wendet euch bitte an unsere Büros.

Das Team des *SGB CISL Schulescuola*



Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

- › Gesetz 104/92 im Besonderen Art. 33
- › Einheitstext der Gesetzesdekrete Nr. 151 vom 26.03.2001
- › Gesetz Nr. 350 vom 24.12.2003, Gesetz Nr.183 vom 04.11.2010 (Collegato lavoro)
- › Gesetzesdekret Nr. 119 vom 08.07.2011
- › Gesetzesdekret Nr. 80 vom 15.06.2015 (Erhöhung auf 12 Jahre)
- › Gesetz Nr. 76 vom 20.05.2016
- › Gesetzesdekret Nr. 66 vom 13.04.2017 (Ärztekommission)
- › Landeskollektivvertrag (ET LKV 2003)

Welche Begünstigungen gibt es?

Es gibt unterschiedliche Freistellungen und Erleichterungen für **Lehrpersonen mit eigener Behinderung** und für **Familienmitglieder unterschiedlichen Verwandtschaftsgrades**, welche Menschen mit Behinderung betreuen. Dies können **Stundenfreistellungen, Tagesfreistellungen** (3 Tage pro Monat) oder auch **längerfristige Freistellungen** vom Dienst sein. Auch in Bezug auf den Arbeitsplatz gibt es **Begünstigungen** sowohl für die Lehrperson selbst oder für deren Angehörige. Dabei bestimmt im Wesentlichen der Verwandtschaftsgrad zu der zu betreuenden Person die Art der Freistellung oder Begünstigung.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind **Lehrpersonen mit eigener Behinderung** und, je nach Erleichterung oder Freistellung, Lehrpersonen, die

verwandte Personen mit Behinderung betreuen.

Mit Ausnahme der Betreuung der Kinder durch die Eltern, darf nur eine Person im selben Zeitraum die Begünstigung/Freistellung in Anspruch nehmen. Wenn im Folgenden von Eltern gesprochen wird, sind immer auch gleichberechtigt Adoptiveltern und Pflegeeltern gemeint. Eine Person kann mehrere Verwandte/Angehörige betreuen.

Bescheinigung über die Behinderung

In jeder Sanitätseinheit ist eine Kommission eingerichtet, bei der um die Anspruchsberechtigung **nach Art. 3, Abs. 3 laut Gesetz 104/92** angesucht werden kann. Dazu müssen entsprechende ärztliche Bescheinigungen vorgelegt werden – meistens wird die betroffene Person selbst vorgeladen. Die Ärztekommision entscheidet über den Schweregrad der Behinderung. Eine **„schwere Behinderung“ ist Voraussetzung** für die im Folgenden beschriebenen Begünstigungen und Freistellungen.

Bei **Downsyndrom** ist nur ein ärztliches Zeugnis des Hausarztes erforderlich (Gesetz Nr. 289 vom 27.12.2002, Art. 94).

In der ärztlichen Bescheinigung wird zudem festgestellt, ob eine dauerhafte Behinderung besteht oder ob es sich um eine schwerwiegende „Erkrankung“ handelt, die eine Behinderung darstellt. Letztere ist zeitlich begrenzt und wird bei Genesung widerrufen.

Eine Bescheinigung über eine Invalidität, auch wenn diese 100% sein sollte, berechtigt noch nicht die im Folgenden ausgeführten Begünstigungen zu beanspruchen. Nur die bereits oben erwähnte Bescheinigung nach Art. 3, Abs. 3 laut Gesetz 104/92 garantiert die Begünstigungen.

Bei temporärer Zuerkennung einer Behinderung, können die Erleichterungen/Freistellungen im **Zeitraum der Überprüfung** weiterhin ohne neuen Gesuchantrag in Anspruch genommen werden.

Für

- die Verlängerung der Elternzeit,
- die Stundenfreistellungen alternativ zur Elternzeit,
- den Sonderurlaub für zwei Jahre muss hingegen ein neues Gesuch für den Zeitraum zwischen dem Verfall des gültigen Gutachtens und dem Ende der Überprüfung gestellt werden.

Zusätzliche Bedingungen

- › Die Person mit Behinderung darf **nicht kontinuierlich und rund um die Uhr im Krankenhaus** oder einer anderen Pflege- oder Spezialeinrichtung untergebracht sein. Eine Ausnahme bilden folgende Sonderfälle:
 - die Begleitung in „sanitäre Strukturen“ zu ärztliche Visiten und Therapien,
 - die Betreuung von Personen im Wachkoma/oder im Ableben,
 - die Betreuung minderjähriger Kinder durch ihre Eltern (nur mit Bestätigung durch das Sanitätspersonal der Struktur),
 - für die rechtzeitige Meldung von Bedingungen/Voraussetzungen, die den Verfall einer Anspruchsberechtigung zur Folge haben.
- › Für die Betreuung Verwandter gilt in der Regel die **Ausschließlichkeit**. D.h., dass für denselben Zeitraum nur jeweils eine Person anspruchsberechtigt ist. Dies gilt jedoch nicht für Eltern die ihre Kinder betreuen.
- › Wenn die Distanz zur betreuenden Person größer als 150 km ist, müssen die Fahrten/bzw. der Aufenthalt bei der zu pflegenden Person dokumentiert werden.
- › Im Falle des zweijährigen Sonderurlaubes muss das Zusammenleben gegeben sein, gleiche Hausnummer ist Grundvoraussetzung.

Arbeitsplatz/Stellenwahl

Immer, wenn möglich, hat die Lehrperson sowohl als Mensch mit Behinderung wie auch als Betreuende eines Menschen mit Behinderung das **Recht einen Arbeitsplatz**

zu wählen, der nahest dem Aufenthaltsort der Person mit Behinderung ist.

Bestimmungen, die einen Vorrang garantieren, finden sich in Beschlüssen der Landesregierung (z.B. unbefristete Aufnahme, Erstellung der Ranglisten) und Kollektivverträgen (z.B. Versetzungen und Maßnahmen für ein Jahr). Die Lehrperson mit Behinderung hat unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Vorrecht auf die Bereitstellung eines unbefristeten Arbeitsplatzes. Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag und eigener Behinderung oder Lehrpersonen, die eine Person mit Behinderung betreuen, werden bei der Erstellung der internen Rangliste ausgeklammert und können dadurch nicht zu Stellenverlierern werden.

Gesuchstellung

Das Ansuchen um Erleichterung, bzw. Freistellung ist an die jeweilige Schuldirektion zu richten. Eine **Angabe der geforderten Erleichterung/Freistellung** und das **Beilegen folgender Dokumente und Erklärungen** ist dabei notwendig:

- › Gutachten der Ärztekommision, aus welchem das Anrecht auf die Begünstigungen laut Gesetz 104/92, Art. 3, Abs. 3 hervorgeht,
- › Eventuelle ärztliche Bescheinigung über die schwerwiegende „Erkrankung“,
- › Bescheinigung, dass keine Rundum-die-Uhr-Unterbringung der zu betreuenden Person in einem Pflegeheim oder anderer Struktur vorliegt;

Zusätzlich dazu muss eine Eigenerklärung abgegeben werden, in welcher der/die Antragsteller*in erklärt:

- › dass ein eigener Anspruch auf die Begünstigungen besteht, oder dass der/die Unterfertigte die Pflege für eine behinderte Person im Sinne der geltenden Bestimmungen übernimmt,
- › in Kenntnis darüber zu sein, dass die Gewährung der Freistellung die Verpflichtung beinhaltet, die Pflege effektiv zu leisten,

- › in Kenntnis darüber zu sein, dass die im Antrag gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind und sich der verwaltungs-, zivil- u. strafrechtlichen Folgen bei Falschangaben bewusst zu sein,
- › in Kenntnis darüber zu sein, dass eventuelle Änderungen der Umstände, der zuständigen Verwaltung umgehend mitgeteilt werden müssen.

Der Schulverwaltung ist ein angemessener Zeitraum für die Genehmigung eingeräumt. In dringenden Fällen entfällt dieser und die Maßnahme wird umgehend wirksam. Die Verwaltung hat zudem die Aufgabe die Angaben zu überprüfen und das Gesuch an eine gesamtstaatliche Datenbank weiterzuleiten.

Gesuchvorlagen können im Sekretariat der Schule angefragt werden, oder können von den Homepages der Schulämter oder jener der Provinz mit dem Suchbegriff - Gesuch

svorlage Gesetz 104/92 – heruntergeladen werden.

Bezahlung und andere Leistungen

Grundsätzlich sind die hier behandelten Freistellungen bezahlt. Einzig im Falle der Beanspruchung des zweijährigen bezahlten Sonderurlaubs wird kein 13. Monatsgehalt ausbezahlt. Reststundenaufträge oder Teilzeitarbeit werden im Verhältnis zum Auftrag entlohnt.

Wenn eine Erleichterung oder Freistellungen in jeder Hinsicht als Dienst zählt, dann heißt das, dass Besoldung, Pension, Abfertigung, Laufbahnentwicklung und Ferien effektivem Dienst gleichgestellt sind und in vollem Umfang gewertet werden.

Eine neuerliche Ausnahme bildet der zweijährige bezahlte Sonderurlaub. Für diesen werden nur die figurativen Pensionseinzahlungen aufgrund der zustehenden Besoldung vorgenommen.

Lehrpersonen in Teilzeit

Die Arbeitsverpflichtung einer Lehrperson besteht aus Unterricht und die für den Unterricht erforderlichen zusätzlichen Tätigkeiten. Da die verpflichtenden Tätigkeiten über die ganze Woche verteilt sein können, gibt es für das Lehrpersonal keine wirkliche vertikale Teilzeit. Deshalb werden dem Lehrpersonal die zustehenden Begünstigungen im Falle von Teilzeitarbeit auch nicht gekürzt. Der Kassationsgerichtshof äußert sich dahingehend, dass Teilzeit immer als horizontal zu betrachten ist, wenn der Auftrag mehr als 50% der regulären Wochenarbeitstage umfasst.

ERLEICHTERUNGEN UND FREISTELLUNGEN

Für die Lehrperson selbst

Freistellung

Lehrpersonen mit schwerer Behinderung haben die Möglichkeit eine Freistellung von **3 Tagen im Monat** zu beanspruchen, oder **alternativ dazu eine tägliche Reduzierung der Arbeitszeit von 2 Stunden**, wenn die am Tag gearbeiteten Stunden 6 oder mehr sind, ansonsten wird um eine Stunde reduziert. Diese Freistellung zählt in jeder Hinsicht als Dienst.

Wie bereits oben erklärt, kann die Arbeitsverpflichtung einer Lehrperson in Teilzeit über die ganze Woche verteilt sein, auch wenn die Unterrichtstätigkeit auf weniger Tage verplant ist. Deshalb werden dem Lehrpersonal die zustehenden Begünstigungen im Falle von Teilzeit auch nicht gekürzt.

Arbeitserleichterungen

Der Landeskollektivvertrag sieht darüber hinaus noch weitere Möglichkeiten der Arbeitserleichterung vor.

Schwere Krankheiten, die zeitweise und/oder teilweise Invalidität verursachende Therapien erfordern, unabhängig ob im Krankenhaus, Day-Hospital oder beim Facharzt, werden bei voller Bezahlung anerkannt. Um besonderen Bedürfnissen im Zusammenhang mit Therapien oder fachärztlichen Untersuchungen entgegenzukommen, begünstigen die Schulen eine flexible Einteilung der Arbeitszeit.

Darüber hinaus gibt es unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, **Abwesenheiten für die Wiedergenesung** bei psychophysischen Erkrankungen in Anspruch zu nehmen. Durch Gutachten der Ärztekommision kann der Lehrperson auch **ein anderer Aufgabenbereich als unterstützende Maßnahme zugewiesen werden**.

Über die Rechtsmedizinische Ärztekomm

mission kann einer Lehrperson schließlich **vorübergehend oder dauerhaft die Nicht-eignung für den Unterricht** attestiert werden. Diese wird dann mit anderen Aufgaben betraut und nach einiger Zeit vom Stellenplan des Lehrpersonals in den Stellenplan des Landes übertragen. Sollte eine vollständige Nichteignung für irgendwelche Arbeitstätigkeit festgestellt werden, dann erhält die betroffene Person eine Art Frührente.

All jene, denen eine reduzierte Arbeitsfähigkeit von über 50% bescheinigt wurde, haben die Möglichkeit in jedem Dienstjahr **30 Tage Freistellung für Kuren** zu bekommen.

Der Beanspruchungszeitraum der Abwesenheit wird mit der Schulführungskraft abgestimmt. Dem Ansuchen beizulegen ist ein ärztliches Zeugnis, aus dem die Notwendigkeit und die Dauer der Kur in Bezug auf die anerkannte Invalidität hervorgeht.

Betreuung Angehöriger

Für Eltern/Adoptiveltern und Pflegeeltern, die ihre Kinder mit Behinderung betreuen

Die Elternzeit wird im Anschluss an die 8 Monate **auf drei Jahre** insgesamt ausgedehnt und kann bis zum Ende **des 12. Lebensjahres** bei einer Besoldung von 30% beansprucht werden. Auch dieser Zeitraum kann in Abschnitte geteilt, jedoch nicht von zwei Personen gleichzeitig beansprucht werden. Die verlängerte Elternzeit zählt für die Pension und die Laufbahntwicklung, nicht für die Abfertigung und es reifen keine Ferien an.

Alternativ zur Ausdehnung der Elternzeit auf 3 Jahre, kann entweder eine **Reduzierung der Arbeitszeit von 2 Stunden täglich** in Anspruch genommen werden - wenn die tägliche Arbeitszeit gleich oder mehr als 6 Stunden ist, ansonsten eine Stunde -, oder eine monatliche Freistellung von 3 Tagen. Die Reduzierung der Arbeitszeit kann nur bis zum Ende des 3. Lebensjahres des

Kindes in Anspruch genommen werden, die monatliche Freistellung von 3 Tagen hingegen bis zum 12. Lebensjahr des Kindes. Die 3 Tage können von den Eltern auch abwechselnd beansprucht werden. Diese Stundenreduzierung zählt in jeder Hinsicht als Dienst. Steht noch ein Rest an vertraglich festgelegter Elternzeit zur Verfügung, so kann diese gleichzeitig vom anderen Elternteil genommen werden. Ab dem 12. Lebensjahr steht weiterhin die Freistellung von drei Tagen zu und der **Sonderurlaub** (siehe unten).

Für Ehepartner, Verwandte und Verschwä- gerte, die eine Person mit Behinderung betreuen

Einer arbeitenden Lehrperson, die eine/n Verwandte/n betreut, stehen für die Betreuung **3 freie Tage** im Monat zu. Die Inanspruchnahme dieser Tage ist weder an das Zusammenleben, noch an eine Ausschließlichkeit gekoppelt und kann von folgenden Personen beansprucht werden:

- Ehepartner,
- der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft (unioni civili) und eingetragenen Lebenspartnerschaft (bei beiden nur für den Partner und die eigenen Angehörigen, nicht aber für Schwägerschaft),
- Verwandte oder Verschwägte innerhalb des 2. Grades (z.B. Geschwister, Großeltern, ...),
- Verwandte oder Verschwägte innerhalb des 3. Grades, wenn Eltern oder Ehepartner älter als 65 Jahre sind, verstorben sind, selbst Invaliden sind, eine Invalidität verursachende Erkrankung haben.

Die Anspruchsberechtigung muss hinlänglich dokumentiert sein.

Bezahlter Sonderurlaub für bis zu zwei Jahre Art. 42, Abs. 5, G.v.D. 151/2001

Hierbei handelt es sich um einen **bezahlten Sonderurlaub** bis zu einem Höchstausmaß

von zwei Jahren. **Für die Anspruchsberechtigung ist das Zusammenleben Grundvoraussetzung** (gleiche Hausnummer – siehe „Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali, Circolare del 18.02.2010, prot. 3884“).

Die Anspruchsberechtigung folgt einer genau festgelegten Reihenfolge:

1. Ehepartner, oder der zusammenlebende nichteheliche Lebenspartner (unioni civili)
2. Vater oder Mutter, Adoptiveltern (Zusammenleben nicht erforderlich)
3. Zusammenlebende/r Tochter/Sohn (gleiche Hausnummer)
4. Zusammenlebende/r Schwester/Bruder (gleiche Hausnummer)
5. Verwandte und Verschwägte innerhalb des dritten Grades - nur in Abwesenheit aller anderen Anspruchsberechtigten

Die gleichzeitige Beanspruchung des Sonderurlaubes und der 8 Monate Elternzeit beim selben Kind ist möglich. Nicht möglich ist die Kombination von Sonderurlaub und täglicher Stundenfreistellung, Sonderurlaub und Verlängerung der Elternzeit, Sonderurlaub und 3 Tage Freistellung im Monat.

Bedingungen für die Beanspruchung eines Sonderurlaubes

- Arbeitnehmer*innen haben im Laufe ihres Berufslebens die Möglichkeit bis zu 24 Monate bezahlten Sonderurlaub für die Betreuung von Personen mit Behinderung zu beanspruchen. Die 24 Monate können tageweise, in längeren Abschnitten oder durchgehend beansprucht werden.

Mit dem Ableben der zu betreuenden Person erlischt der Anspruch. Der Sonderurlaub kann von mehreren Personen

(beide Elternteile) beansprucht werden, aber nicht gleichzeitig;

- die Genehmigung erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung; in Ausnahmefällen auch davor;
 - im Falle der Betreuung der Eltern muss zusätzlicherklärt werden, dass keine andere geeignete Person die Betreuung übernehmen kann;
 - die Person mit Behinderung darf nicht ganztags in einem Krankenhaus oder einer anderen Pflege- oder Spezialrichtung untergebracht sein;
 - der gemeinsame Wohnort muss über den meldeamtlichen Wohnsitz belegt sein, d.h. gleiche Gemeinde, gleiche Hausnummer, nicht aber dieselbe Wohnung;
 - die Entlohnung wird auf den letzten monatlichen Lohnauszug berechnet und wird bis zu einer Jahreshöchstsumme von ca. 45.000 € ausbezahlt;
 - der Sonderurlaub zählt für die Pension, zählt jedoch nicht für die Abfertigung, das 13. Monatsgehalt und die Laufbahnentwicklung, Ferien reifen auch keine an;
- Wenn für die zu betreuende Person um „Pflegegeld“ angesucht wurde/wird, eine Pflegestufe ab der zweiten zugewiesen wird und die Freistellung mehr als 10 Tage

im Monat überschreitet, dann muss anhand einer Eigenerklärung der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE Kanonikus-Michael-Gamper-Str. Nr.1,30100 BOZEN, Tel 0471 418321, aswe.asse@provincia.bz.it) Meldung gemacht werden. Es wird dann die zugewiesene Pflegestufe um eine Stufe reduziert. Das Pflegegeldes der ersten Stufe wird in jedem Fall ausbezahlt.

Unbezahlter Wartestand für Betreuung pflegebedürftiger Personen

Über den Sonderurlaub hinaus, steht nach Art. 18, Anlage 4 des Landeskollektivvertrages noch ein unbezahlter **Wartestand für die Betreuung pflegebedürftiger Personen** von höchstens 2 Jahren zu. Voraussetzung ist das Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt und eine nach Landesbestimmungen festgestellte Pflegebedürftigkeit. Dieser Sonderurlaub ist nicht entlohnt, zählt weder für Pension und die Abfertigung, noch für die Laufbahnentwicklung und genau so wenig reifen Ferien an.

ELTERN

Inanspruchnahme des **zweijährigen Sonderurlaubs kombiniert mit anderen Begünstigungen** für das selbe Kind

Sonderurlaub	+ obligatorische Mutterschaft und Elternzeit	MÖGLICH
	+ Verlängerung der Elternzeit auf 3 Jahre	NICHT MÖGLICH
	+ Freistellung 3 Tage im. Monat	NICHT MÖGLICH
	+ tägliche Stundenfreistellung	NICHT MÖGLICH

Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

